

Flagge – Fahne – Wappen des Kantons Luzern

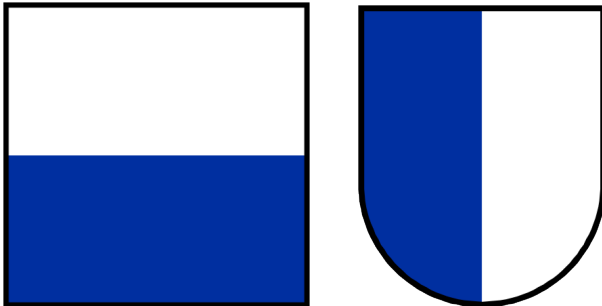


Abbildung 1: Fahne und Wappen des Kantons Luzern

Das Luzerner Wappen taucht in der heutigen Form im 14. Jahrhundert zum ersten Mal auf. Für die Herkunft der Farben blau und weiss gibt es keine eindeutige Antwort, aber mehrere Erklärungen, die mehr oder weniger überzeugen:

- Blau bzw. Blau-Weiss sind die Farben der Ritter von Hinwil-Eschenbach und der Ritter von Littau, die im 13. und 14. Jahrhundert eine wichtige Rolle in Luzern spielten.
- blau ist auch die Farbe der Gottesmutter Maria, die in Luzern immer speziell verehrt wurde.
- Das Reichsbanner, von dem sich Luzern ab den 13. Jahrhundert auch optisch abheben wollte, verwendete die Farben Schwarz, Gelb und Rot, also kamen diese für Luzern nicht in Frage. Grün war damals in der Heraldik nicht üblich.
- Die eidgenössischen Nachbarn in Schwyz, Ob- und Nidwalden verwendeten rot und weiss; auch von diesen wollte man sich unterscheiden.

Diese Gründe dürften stark oder weniger stark den Ausschlag für die Farbwahl weiss-blau im 13. oder 14. Jahrhundert gegeben haben. Nicht wirklich überzeugend, aber sehr hübsch ist die Theorie des Luzerner Heraldikers Joseph M. Galliker, weiss symbolisiere den ewigen Schnee am Horizont und blau das Wasser des Vierwaldstättersees:

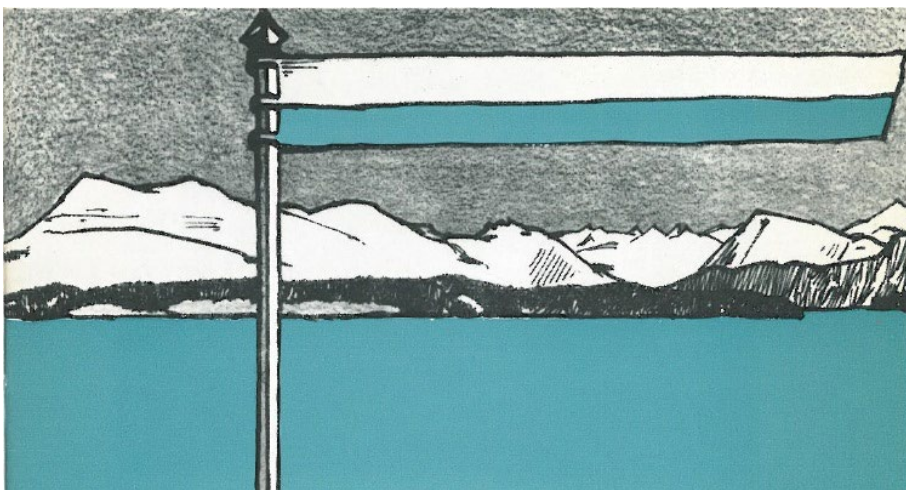


Abbildung 2: Joseph M. Gallikers Theorie

Die Luzerner Fahne zeigte die beiden Farben zunächst waagrecht geteilt: oben weiss und unten blau. Wenn man diese Fahne an eine Lanze hängte und diese Lanze waagrecht hielt, verlief die Teilung senkrecht und die blaue Farbe kam vom Betrachter aus links (bzw. heraldisch rechts) zu liegen.



Abbildung 3: Diebold Schilling Chronik

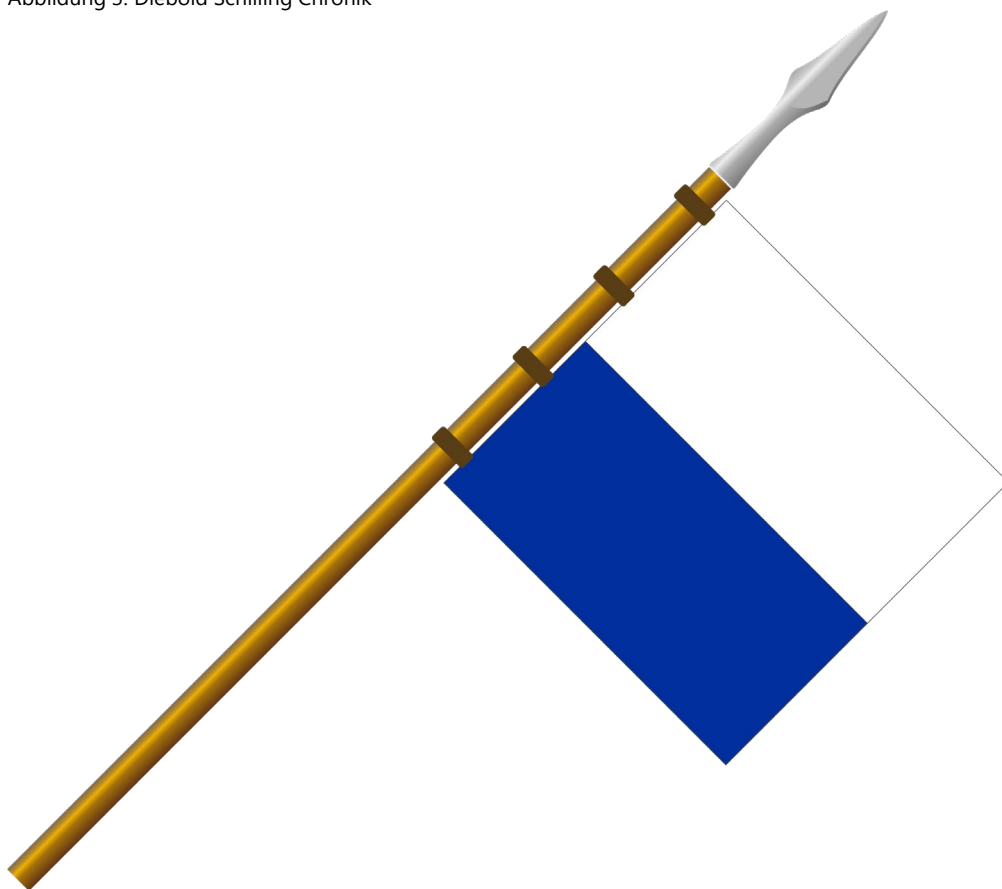
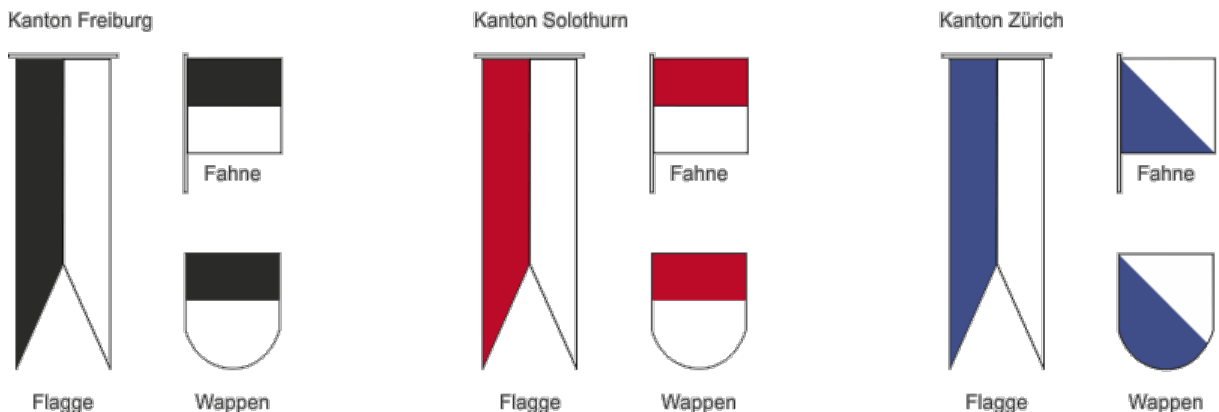


Abbildung 4: Fahne an einer Lanze

Die Wappenform mit der senkrechten Teilung setzte sich Ende des 14. Jahrhunderts mit dem Siegel des Schultheissen Petermann von Gundolingen durch. Dieser wollte seine beiden Funktionen als Schultheiss von Luzern und als Lehensmann von Habsburg auf seinem Siegel darstellen. Dazu vereinte er ab 1361 die beiden Farben von Luzern, blau und weiss, mit der roten waagrecht-rechten Binde der Habsburger auf einem Wappenbild, was nach den heraldischen Regeln nur sinnvoll möglich war, wenn man die beiden Farben senkrecht teilte. Die senkrechte Teilung des Schildes (die Heraldiker sprechen von "Spaltung") wurde nach der Schlacht von Sempach beibehalten, der rote Balken der Gundolinger wurde jedoch wieder weggelassen. Er taucht seit einigen Jahrzehnten (nun aber als Schrägbalken) wieder auf und zwar im Wappen der Gemeinde Rain, die ihr Wappen ebenfalls von den Gundolingern herleitet.

Wie werden zweifarbige Kantonsfahnen im Regelfall korrekt gehisst?

Bei gespaltenen Kantonswappen, und -fahnen verlaufen in der Regel die Farbstreifen waagrecht und bei -flaggen vertikal. Als Erklärung sollen nachfolgende Beispiele dienen: Richtiges Aufhängen von zweifarbigen Fahnen im Regelfall



Ausnahmen: die Kantone Luzern und Tessin

Im Gegensatz zu den obigen Beispielen unterscheiden sich bei den Kantonen Luzern und Tessin die Wappen und die Fahnen. So unterteilt sich das Wappen senkrecht (wie z.B. bei den Luzerner Kontrollschildern der Fahrzeuge) und die Fahne waagrecht.

Aus diesem Grund ist beim Hissen der Luzerner respektive Tessiner Kantonsfahne stets darauf zu achten, dass das Blaue Feld unten steht. Warum die Anordnung so gewählt wurde, ist historisch ungeklärt. Als Illustration sollen nachfolgende Beispiele dienen:



<http://www.fahnenwelt.ch/faq.php#11>

Beispiel korrekter Beflaggung (LU und TI)

Oktober 2020 beim Hotel Continental, Luzern



Fahnenreglement

Das [Reglement 51.340 d «Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions \(Fahnenreglement\)»](#) der Schweizer Armee hält dazu fest:

5.5.3 Aufhängen der Fahnen der Kantone Luzern, Schwyz und Tessin

- Diese Fahnen müssen so aufgehängt werden, als wären sie Wappen.
- Das Fahnenbild der Kantone Luzern, Schwyz und Tessin ist mit deren Wappenbild nicht identisch (siehe Anhang 5). Das verlangt beim Aufhängen besondere Aufmerksamkeit.
- Bei allen anderen Kantonen sind das Fahnen- und das Wappenbild gleich.




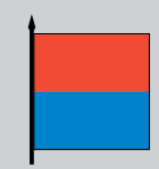
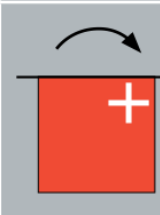

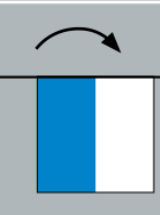

Fahnen am Mast (Hissfahnen)				
Fahnen am Seil aufgehängt (Hängefahnen)				
Rangfolge	3. Kanton Schwyz	1. Bund Schweiz	2. Kanton Luzern	4. Kanton Tessin

Bild 42: Aufhängen der Fahnen der Kantone Luzern, Schwyz und Tessin als wären es Wappen:

- Obere Reihe: Am Mast wehende Fahnen der Schweiz und der Kantone Luzern, Schwyz, Tessin.
- Untere Reihe: Dieselben Fahnen am Seil so aufgespannt als wären sie Wappen.
- Rangfolge der Kantone gemäss Bundesverfassung (siehe Kapitel 5.1.3).

Verwendung des Luzerner Wappens

Der Schutz der sogenannten öffentlichen Zeichen ist im [Wappenschutzgesetz](#) (WSchG; SR 232.21) geregelt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 WSchG dürfen das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen im Zusammenhang mit einem Wappenschild sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Das Wappen des Kantons Luzern darf also grundsätzlich nur vom Kanton Luzern gebraucht werden. Art. 8 Abs. 4 erklärt den Gebrauch der Wappen durch andere Personen als das berechnigte Gemeinwesen unter anderem zulässig für das Ausschmücken von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben und Gedenkmünzen für Feste und Veranstaltungen. Gestützt auf diese Ausnahmebestimmung dürfen nicht ganz allgemein Souvenirprodukte erstellt und verkauft werden. Vielmehr dürfen nur Gegenstände mit dem Wappen geschmückt werden, welche in tatsächlichem Zusammenhang zu einem Fest oder einer Veranstaltung stehen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, Objekte mit der Fahne des Kantons Luzern zu dekorieren (Art. 10 WSchG).

Artikel Art. 28 WSchG stellt den unzulässigen Gebrauch öffentlicher Zeichen unter Strafe.

Literatur

- Joseph M. Galliker: Schweizer Wappen und Fahnen, hg. von der Stiftung Schweizer Wappen und Fahnen, Zug (bisher 18 Hefte).
- Joseph M. Galliker: Die Anfänge der luzernischen Standesheraldik, in: Luzern 1178-1978, hg. von er Stiftung Stadtjubiläum, Luzern 1978, S. 199-216.
- Reglement 51.340d «[Fahnenreglement](#)» (insbesondere Seiten 54 und 72) der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Luzern, 25. Juli 2023

Version 5.0

Staatskanzlei

Kommunikation
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 00

www.lu.ch

information@lu.ch